

ZH_OBERGERICHT VO110113 vom 30. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO110113

FR: ZH_OBERGERICHT VO110113 du 30 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT VO110113 del 30 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage

E. 1.1

Mit Eingabe vom 2. September 2011 reichte A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Friedensrichteramt B._____ ein Schlichtungsgesuch betreffend eine Schadenersatzforderung gegen Rechtsanwalt Dr. X._____ ein und begehrte, es sei der Beklagte in der Hauptsache zu verpflichten, ihm, dem Gesuchsteller und Kläger in der Hauptsache, Fr. 119'000.- zuzüglich

E. 1.2

Mit Eingabe vom 20. September 2011 leitete das Friedensrichteramt B._____ das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung an das Obergericht des Kantons Zürich weiter (act. 5).

E. 1.3

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören. 2. Beurteilung des Gesuchs 2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann. 2.2. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder - 3 - "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Zu berücksichtigen ist vorhandenes Vermögen jeglicher Art, soweit es effektiv verfügbar, realisierbar und sein Verbrauch zumutbar ist. Als Lebensaufwandkosten sind zu berücksichtigen der Grundbedarf, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4). 2.3. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen. Die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten sind – anders als vor einer Gerichtsinstanz – sehr beschränkt, weshalb sie bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden können. 2.4. Ein Gesuchsteller hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung seines Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft ihn bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt ein Gesuchsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon seine Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

- 4 - 2.5. Der Gesuchsteller beziffert seine Einnahmen mit total Fr. 3'654.- und belegt diese mittels Kontoauszügen (act. 3, act. 4/1 und 4/2). Vermögen hat er gemäss der Steuererklärung 2009 keines (act. 4/10). Hinsichtlich seiner Lebenshaltungskosten macht der Gesuchsteller sodann Mietzinskosten von Fr. 1'161.- pro Monat (act. 4/3), Krankenkassenkosten von monatlich rund Fr. 480.- (act. 4/5), Beiträge an die Ausgleichskasse von Fr. 50.- pro Monat (act. 4/4) sowie Arztkosten von insgesamt rund Fr. 900.- (act. 4/6-4/7) geltend und belegt diese mit entsprechenden Unterlagen. Weiter bringt er vor, die Stromkosten beliefen sich auf Fr. 33.- (3. Akontorechnung, act. 4/8). Auslagen für Energie sind vom Grundbetrag erfasst, weshalb sie in der Bedarfsrechnung nicht separat zu berücksichtigen sind (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 10). Aufgrund der Steuererklärung 2009 ist sodann davon auszugehen, dass der Gesuchsteller bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 3'384.- und Vermögen von Fr. 0.- Steuern in der Höhe von Fr. 24.- zu bezahlen hat. Im Übrigen macht der Gesuchsteller nicht geltend, er habe Schulden, welche er abbezahle. Folglich ist - unter Berücksichtigung des dem Gesuchsteller anzurechnenden Grundbedarfs von Fr. 1'200.- sowie der belegten Arztkosten - von Lebenshaltungskosten von rund Fr. 3'000.- auszugehen. Damit liegen die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts mehrere hundert Franken unter dem monatlichen Einkommen. Wie dargelegt, ist es einer gesuchstellenden Person nach ständiger Praxis zumutbar, bereits bei relativ geringem Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf die relativ geringen Kosten eines Schlichtungsverfahrens selbst zu begleichen (siehe Ziff. 2.3). Damit liegt vorliegend keine Bedürftigkeit des Gesuchstellers vor und ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Auf eine Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit des Begehrens in der Hauptsache kann unter diesen Umständen verzichtet werden. Dem Gesuchsteller ist es jedoch unbenommen, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen.

- 5 - 3. Kosten und Rechtsmittel 3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos. 3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide

lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre. 3.3. Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Es wird erkannt:

E. 5

% Zins seit 1. Juni 2007 zu bezahlen. Gleichzeitig ersuchte er in prozessualer Hinsicht um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.